

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/8 W178 2017721-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2016

Entscheidungsdatum

08.09.2016

Norm

ASVG §16

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 16 heute
2. ASVG § 16 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2025
3. ASVG § 16 gültig von 20.07.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 16 gültig von 01.01.2020 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
5. ASVG § 16 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. ASVG § 16 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
7. ASVG § 16 gültig von 01.09.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
8. ASVG § 16 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
9. ASVG § 16 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
10. ASVG § 16 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
11. ASVG § 16 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
12. ASVG § 16 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
13. ASVG § 16 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
14. ASVG § 16 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
15. ASVG § 16 gültig von 01.07.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
16. ASVG § 16 gültig von 01.08.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
17. ASVG § 16 gültig von 01.10.1993 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1994
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W178 2017721-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Drin Maria PARZER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günter WAPPEL, Buchengasse 47/9, 1100 Wien, gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 10.11.2014, Zl. II-Mag. To-Dim-14, betreffend Herabsetzung der Beitragsgrundlage für eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Drin Maria PARZER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günter WAPPEL, Buchengasse 47/9, 1100 Wien, gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 10.11.2014, Zl. II-Mag. To-Dim-14, betreffend Herabsetzung der Beitragsgrundlage für eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 16, ASVG zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 28.04.2014 stellte Herr XXXX (in weiterer Folge: Beschwerdeführer) einen Antrag auf Herabsetzung in der Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG. 1. Am 28.04.2014 stellte Herr römisch 40 (in weiterer Folge: Beschwerdeführer) einen Antrag auf Herabsetzung in der Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 16, ASVG.

2. Mit Schreiben vom 11.08.2014 teilte die Burgenländische Gebietskrankenkasse (in weiterer Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer mit, dass aufgrund der nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnisse ab dem 01.05.2014 ein herabgesetzter Beitrag in der Höhe von 231,86 Euro gerechtfertigt sei.

3. Mit E-Mail vom 01.09.2014 beehrte der Beschwerdeführer die Ausstellung eines Bescheides in der gegenständlichen Sache, damit er die Entscheidung bekämpfen könne.

4. Am 10.11.2014 erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid. Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage werde Folge gegeben (Spruchpunkt I.) und der monatlich zu entrichtende Beitrag betrage ab dem 01.05.2014 € 231,86 (Spruchpunkt II.). 4. Am 10.11.2014 erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid. Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage werde Folge gegeben (Spruchpunkt römisch eins.) und der monatlich zu entrichtende Beitrag betrage ab dem 01.05.2014 € 231,86 (Spruchpunkt römisch zwei.).

Gemäß § 51 Abs. 1 ASVG sei für vollversicherte Dienstnehmer sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen (.....) als allgemeiner Beitrag in der Krankenversicherung zu leisten: 6,95 %. Gemäß Paragraph 51, Absatz eins, ASVG sei für vollversicherte Dienstnehmer sowie für die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, 8 und 10 und Absatz 4, pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen (.....) als allgemeiner Beitrag in der Krankenversicherung zu leisten: 6,95 %.

Gemäß § 51e sei für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige und Pensionisten (....) und freiwillig Versicherte - mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a - ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1% der allgemeinen Beitragsgrundlage zu entrichten. Gemäß Paragraph 51 e, sei für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige und Pensionisten (....) und freiwillig Versicherte - mit Ausnahme der Selbstversicherten nach Paragraph 19 a, - ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1% der allgemeinen Beitragsgrundlage zu entrichten.

Gemäß § 51b Abs. 1 erster Satz sei für in der Krankenversicherung versicherte Personen ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu leisten. Gemäß Paragraph 51 b, Absatz eins, erster Satz sei für in der Krankenversicherung versicherte Personen ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

Lt. Bestätigung der Rechtsanwaltskammer betrage die Berufsunfähigkeitsrente 2014 monatlich 2.632,29 Euro brutto, 14 mal jährlich. Nach den Bestimmungen der RBGKV betrage somit der durchschnittlich auf den Kalendermonat entfallende Teil 3.071,00 Euro. Es ergebe sich aus den zuvor angeführten Bestimmungen ein Beitragssatz von 7,55 %, dies ergebe einen monatlichen Beitrag von 231,86 Euro.

5. Mit Schreiben vom 26.11.2014 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung Beschwerde.

Der Beschwerdeführer sei emeritierter Rechtsanwalt und beziehe eine Pension von der Rechtsanwaltskammer Wien, die aus einem Teil A und einem Teil B bestehe. Teil A sei eine Art gesetzliche Pension, Teil B sei eine freiwillige Versicherung zur Gruppenversicherung der Rechtsanwälte.

Es sollten nur 5% aus dem Teil A vorgeschrieben werden, die Behörde negiere aber diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers. Das Einkommen aus Teil A sein ein gesetzliches Einkommen, aus Teil B ein vertragliches. Teil B sei daher nicht Bemessungsgrundlage, daher sei nur Teil A als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Prämie dürfe nur 130 € "mehr oder weniger" betragen.

Der Beschwerdeführer stelle daher den Antrag, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die monatliche Prämie mit 130 Euro mehr oder weniger festgesetzt werde, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Rechtssache an die Behörde erster Instanz zu verweisen.

6. Mit Schreiben vom 16.03.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer vorgeschlagen, dass das ggst Verfahren bis zur Entscheidung des VwGH über ein - ebenfalls den Beschwerdeführer betreffendes - Verfahren ausgesetzt wird, da die entscheidungswesentlichen Fragen im Verfahren vor dem Höchstgericht die Fragen der Bildung der Beitragsgrundlagen (Teil A und Teil B der Leistung aus der Altersversorgung der Rechtsanwälte) darstellen.

Der Beschwerdeführer erklärte sich mit Schreiben vom 23.03.2015 mit der Aussetzung einverstanden.

7. Der VwGH hat am 24.02.2016 das unter 6. genannte Verfahren mit Erkenntnis Ro 2014/08/0018-8 abgeschlossen. Die Bezug habende Beschwerde des Beschwerdeführers wurde als unbegründet abgewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist emeritierter Rechtsanwalt und bezieht eine Pension von der Rechtsanwaltskammer. Er hat einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage für eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gestellt

Beim VwGH war ein - denselben Beschwerdeführer betreffendes - Verfahren anhängig. Die entscheidungswesentlichen Fragen in dem genannten Verfahren waren die Frage der Bildung der Beitragsgrundlage und die Frage der Höhe des Prozentsatzes für die Berechnung der Beiträge zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

2. Beweiswürdigung:

Die Ausführungen zum Verfahrensgang und den Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 139/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG auf Antrag einer Partei, welcher gleichzeitig mit der Beschwerde oder dem Vorlageantrag oder binnen vier Wochen ab Zustellung der Beschwerde einzubringen ist, durch einen Senat. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 139 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG auf Antrag einer Partei, welcher gleichzeitig mit der Beschwerde oder dem Vorlageantrag oder binnen vier Wochen ab Zustellung der Beschwerde einzubringen ist, durch einen Senat.

Einen diesbezüglichen Antrag stellte der Beschwerdeführer nicht. Daher liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die Bezug habenden Bestimmungen des ASVG lauten in der zeitraumbezogenen Fassung:

§ 16. (1) Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, können sich, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Krankenversicherung auf Antrag selbstversichern. Paragraph 16, (1) Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, können sich, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Krankenversicherung auf Antrag selbstversichern.

(.....)

51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten: 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß

Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, 8 und 10 und Absatz 4, pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, oder Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, Z 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10, 12 und 13 6,95%) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 292 aus 1921,, Gutsangestelltengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 538 aus 1923,, Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88 aus 1920,, oder Schauspielergesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 441 aus 1922,, geregelt ist oder die gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 2,, Ziffer 2 a, oder Absatz 4, zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, 9, 10, 12 und 13 6,95%

b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter 7,05%) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß Paragraph eins, Absatz 3, des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Artikel römisch zwei,, römisch drei oder römisch vier des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter 7,05%

c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 unterliegt 7,05%) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 287 unterliegt 7,05%

d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung§ 1154b ABGB anzuwenden ist 7,05%) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung Paragraph 1154 b, ABGB anzuwenden ist 7,05%

e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 7,05%) für Vollversicherte gemäß Paragraph 4, Absatz 4, 7,05%

f) für die übrigen Vollversicherten 7,05%

der allgemeinen Beitragsgrundlage;

2. in der Unfallversicherung 1,3 %

der allgemeinen Beitragsgrundlage;

3. in der Pensionsversicherung 22,8%

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

§ 51b. (1) Für in der Krankenversicherung versicherte Personen ist ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,5 vH der (allgemeinen) Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallenParagraph 51 b, (1) Für in der Krankenversicherung versicherte Personen ist ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,5 vH der (allgemeinen) Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallen

1. auf den Pflichtversicherten 0,25 vH

2. auf dessen Dienstgeber 0,25 vH

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Absatz eins, anzuwenden.

§ 51e. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige und Pensionisten sowie Bezieher von Übergangsgeld nach § 306 und freiwillig Versicherte - mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a - ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1% der allgemeinen Beitragsgrundlage (Pension) zur Finanzierung unfallbedingter

Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n). Paragraph 51 e, (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige und Pensionisten sowie Bezieher von Übergangsgeld nach Paragraph 306 und freiwillig Versicherte - mit Ausnahme der Selbstversicherten nach Paragraph 19 a, - ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1% der allgemeinen Beitragsgrundlage (Pension) zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden. (2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Absatz eins, anzuwenden.

§ 77. (1) In der Krankenversicherung ist für Selbstversicherte, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 19a, als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a heranzuziehen sowie ein Ergänzungsbeitrag nach § 51e zu entrichten. Die §§ 51b Abs. 1 erster Satz und 51d sind anzuwenden. Zahlungen, die für Gruppen von Selbstversicherten von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem den Beitrag einziehenden Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen. Paragraph 77, (1) In der Krankenversicherung ist für Selbstversicherte, ausgenommen für Selbstversicherte nach Paragraph 19 a,, als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, heranzuziehen sowie ein Ergänzungsbeitrag nach Paragraph 51 e, zu entrichten. Die Paragraphen 51 b, Absatz eins, erster Satz und 51d sind anzuwenden. Zahlungen, die für Gruppen von Selbstversicherten von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem den Beitrag einziehenden Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(.....)

3.2. Judikatur des VwGH:

Das Erkenntnis des VwGH Zl. Ro 2014/08/0018 vom 24.02.2016 lautet auszugsweise:

"Mit Bescheid vom 12. April 2012 sprach die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 iVm § 16 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 51e und § 51b Abs. 1 erster Satz ASVG aus, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage für eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung Folge gegeben werde. Ein Anspruch auf Kassenleistung entstehe nach Erfüllung einer Wartezeit von sechs Monaten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Spruchpunkt I). Der monatlich zu entrichtende Beitrag betrage EUR 220,98 (Spruchpunkt II)." Mit Bescheid vom 12. April 2012 sprach die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz eins,, Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a,, Paragraph 51 e und Paragraph 51 b, Absatz eins, erster Satz ASVG aus, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage für eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung Folge gegeben werde. Ein Anspruch auf Kassenleistung entstehe nach Erfüllung einer Wartezeit von sechs Monaten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Spruchpunkt römisch eins). Der monatlich zu entrichtende Beitrag betrage EUR 220,98 (Spruchpunkt römisch zwei).

Begründend führte die Gebietskrankenkasse aus, die Berufsunfähigkeitsrente 2011 betrage monatlich EUR 2.508,77 brutto, vierzehnmal jährlich, nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Beurteilung der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung und über Form und Inhalt diesbezüglicher Anträge (RBGKV) betrage der durchschnittlich auf den Kalendermonat entfallende Teil EUR 2.926,90.

Lege man dieser Grundlage den Beitragssatz in Höhe von 7,55 % zugrunde, ergebe dies einen monatlichen Beitrag von EUR 220,98.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch und führte aus, dass bei Rechtsanwälten die Berufsunfähigkeitspension gleich der Alterspension zu behandeln sei. Die Basisrente aus der Versorgungseinrichtung Teil A betrage EUR 2.210 brutto. Nur dieser Teil des Einkommens sei als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Unterscheidung zwischen Versorgungseinrichtung Teil A und Teil B erfolge nicht sinnlos. Weil die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse dies negiere oder übersehe, erfolge zwangsläufig eine unrichtige Beitragsfestsetzung. Der Versorgungsteil B sei nicht nur steuerprivilegiert, sondern auch endbesteuert und habe so nicht als weitere Basis für die Bemessung für die Krankenversicherung zu fungieren. Da der Beschwerdeführer eine unbefristete

Berufsunfähigkeitspension beziehe, die gleich wie die Alterspension behandelt werde, ergäbe sich, dass lediglich 5,1 % als Krankenversicherung einzubehalten seien. Er zähle definitiv nicht zum Personenkreis, welcher in § 51 Abs. 1 Z 1 ASVG angeführt sei. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch und führte aus, dass bei Rechtsanwälten die Berufsunfähigkeitspension gleich der Alterspension zu behandeln sei. Die Basisrente aus der Versorgungseinrichtung Teil A betrage EUR 2.210 brutto. Nur dieser Teil des Einkommens sei als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Unterscheidung zwischen Versorgungseinrichtung Teil A und Teil B erfolge nicht sinnlos. Weil die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse dies negiere oder übersehe, erfolge zwangsläufig eine unrichtige Beitragsfestsetzung. Der Versorgungsteil B sei nicht nur steuerprivilegiert, sondern auch endbesteuert und habe so nicht als weitere Basis für die Bemessung für die Krankenversicherung zu fungieren. Da der Beschwerdeführer eine unbefristete Berufsunfähigkeitspension beziehe, die gleich wie die Alterspension behandelt werde, ergäbe sich, dass lediglich 5,1 % als Krankenversicherung einzubehalten seien. Er zähle definitiv nicht zum Personenkreis, welcher in Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG angeführt sei.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch als unbegründet ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid.

Begründend führte sie nach der Wiedergabe der wesentlichen Inhalte des Erstbescheides und des Einspruchs aus, dass - unter Heranziehung der entsprechenden Bestimmungen der RBGKV - keine Unterscheidung zwischen zustehenden Basisrenten und allfälligen Zusatzrenten getroffen werde. Als Bemessungsgrundlage würden Bruttobeträge herangezogen, allfällige steuerliche Privilegien blieben außer Betracht.

Zu der vom Beschwerdeführer monierten Berechnung führte die belangte Behörde aus, dass der von ihm geforderte Beitragssatz von 5,1 % für die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG gelte. Der Beschwerdeführer beziehe eine solche nicht. Die für die Berechnung des monatlichen Beitrages aufgrund einer freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG anzuwendenden Prozentsätze ergäben sich aus den §§ 77 Abs. 1 iVm 51 Abs. 1 Z 1 lit. a, 51b Abs. 1 erster Satz und 51e ASVG. Zu der vom Beschwerdeführer monierten Berechnung führte die belangte Behörde aus, dass der von ihm geforderte Beitragssatz von 5,1 % für die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG gelte. Der Beschwerdeführer beziehe eine solche nicht. Die für die Berechnung des monatlichen Beitrages aufgrund einer freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 16, ASVG anzuwendenden Prozentsätze ergäben sich aus den Paragraphen 77, Absatz eins, in Verbindung mit 51 Absatz eins, Ziffer eins, Litera a,, 51b Absatz eins, erster Satz und 51e ASVG.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher deren Behandlung mit Beschluss vom 12. Dezember 2013, B 567/2013-10, ablehnte und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher deren Behandlung mit Beschluss vom 12. Dezember 2013, B 567/2013-10, ablehnte und sie gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

II) Über die nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse erwogen: römisch zwei) Über die nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse erwogen:

(.....)

2. Nach § 16 Abs. 1 ASVG können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Krankenversicherung selbst versichern. 2. Nach Paragraph 16, Absatz eins, ASVG können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Krankenversicherung selbst versichern.

Für Selbstversicherte nach § 16 Abs. 1 ASVG sind nach § 76 Abs. 2 ASVG unbeschadet Abs. 3 u.a. auf Antrag des Versicherten die Beiträge von einer niedrigeren als der im Abs. 1 Z 1 genannten Beitragsgrundlage zu bemessen, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint. Für Selbstversicherte nach Paragraph 16, Absatz eins, ASVG sind nach Paragraph 76, Absatz 2, ASVG unbeschadet Absatz 3, u.a. auf Antrag des Versicherten die Beiträge von einer niedrigeren als der im Absatz eins, Ziffer eins, genannten Beitragsgrundlage zu bemessen, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint.

Gemäß § 77 ASVG ist in der Krankenversicherung für Selbstversicherte als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a heranzuziehen sowie ein Ergänzungsbeitrag nach § 51e zu entrichten. Die §§ 51b Abs. 1 erster Satz und 51d sind anzuwenden. Gemäß Paragraph 77, ASVG ist in der Krankenversicherung für Selbstversicherte als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, heranzuziehen sowie ein Ergänzungsbeitrag nach Paragraph 51 e, zu entrichten. Die Paragraphen 51 b, Absatz eins, erster Satz und 51d sind anzuwenden.

(.....)

3.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er als Bezieher einer Berufsunfähigkeitspension Pensionist und wie ein "ASVG Pensionist" zu behandeln sei. Das würde dazu führen, dass ihm statt 7,55 % lediglich 5 % von der Bemessungsgrundlage als Prämie zur Krankenversicherung vorzuschreiben wären. Die tatsächliche Vorschreibung von 7,55 % sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung.

Diesem Standpunkt ist zu entgegnen, dass es für die vom Beschwerdeführer angestrebte "Gleichbehandlung mit einem ASVG Pensionisten" keine gesetzliche Grundlage und demzufolge auch keinen Anspruch auf Zugrundelegung eines Beitragssatzes von 5 % (richtig 5,1 %) gibt. Der von der belangten Behörde in Ansatz gebrachte Beitragssatz von 7,55 % - resultierend aus der Bestimmung des § 77 ASVG, also 6,95 % nach § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a, zuzüglich 0,1 % nach § 51e sowie 0,5 % nach § 51b Abs. 1 erster Satz - war daher nicht zu beanstanden, zumal der Verfassungsgerichtshof die vom Beschwerdeführer geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt hat. Diesem Standpunkt ist zu entgegnen, dass es für die vom Beschwerdeführer angestrebte "Gleichbehandlung mit einem ASVG Pensionisten" keine gesetzliche Grundlage und demzufolge auch keinen Anspruch auf Zugrundelegung eines Beitragssatzes von 5 % (richtig 5,1 %) gibt. Der von der belangten Behörde in Ansatz gebrachte Beitragssatz von 7,55 % - resultierend aus der Bestimmung des Paragraph 77, ASVG, also 6,95 % nach Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a., zuzüglich 0,1 % nach Paragraph 51 e, sowie 0,5 % nach Paragraph 51 b, Absatz eins, erster Satz - war daher nicht zu beanstanden, zumal der Verfassungsgerichtshof die vom Beschwerdeführer geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt hat.

3.2. Auch seine Ausführungen zur rechtswidrigen Heranziehung des Teiles B der Pension als Bemessungsgrundlage führen den Beschwerdeführer nicht zum Erfolg.

Die belangte Behörde orientierte sich zutreffend an der zitierten Richtlinie des Hauptverbandes (RBGKV), wonach - zusammengefasst - als Beitragsgrundlage jener Betrag festzusetzen ist, der dem durchschnittlich auf den Monat fallenden Teil des Jahreseinkommens des Antragstellers entspricht (§ 4 Abs. 1). Als Einkommen sind fallbezogen die "sonstigen Einkünfte" im Sinn des § 3 Abs. 2 Z 4 leg. cit., nämlich Pensionszahlungen, in Anschlag zu bringen. Die dort normierte Ausnahmebestimmung, wonach die in § 292 Abs. 4 lit. a, b, d, g und i ASVG angeführten Bezüge nicht heranzuziehen sind, kommt hier nicht zum Tragen. Die belangte Behörde orientierte sich zutreffend an der zitierten Richtlinie des Hauptverbandes (RBGKV), wonach - zusammengefasst - als Beitragsgrundlage jener Betrag festzusetzen ist, der dem durchschnittlich auf den Monat fallenden Teil des Jahreseinkommens des Antragstellers entspricht (Paragraph 4, Absatz eins.). Als Einkommen sind fallbezogen die "sonstigen Einkünfte" im Sinn des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 4, leg. cit., nämlich Pensionszahlungen, in Anschlag zu bringen. Die dort normierte Ausnahmebestimmung, wonach die in Paragraph 292, Absatz 4, Litera a, b, d, g und i ASVG angeführten Bezüge nicht heranzuziehen sind, kommt hier nicht zum Tragen.

Schon die Formulierung in § 3 Abs. 2 RBGKV, wonach das Einkommen der Gesamtbetrag aller Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten ist, lässt für eine Splittung von Einkommensanteilen im Sinne der Beschwerdeausführungen keinen Raum. Schon die Formulierung in Paragraph 3, Absatz 2, RBGKV, wonach das Einkommen der Gesamtbetrag aller Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten ist, lässt für eine Splittung von Einkommensanteilen im Sinne der Beschwerdeausführungen keinen Raum.

Auf den Verweis des Beschwerdeführers auf § 14b GSVG war mangels vergleichbarer Rechtslage nicht einzugehen. Auf den Verweis des Beschwerdeführers auf Paragraph 14 b, GSVG war mangels vergleichbarer Rechtslage nicht einzugehen.

Die Beschwerde war somit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. "Die Beschwerde war somit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen."

3.3. Auf den Fall bezogen:

Das Erkenntnis des VwGH bezog sich auf denselben Beschwerdeführer. Die Beschwerdepunkte waren nahezu ident mit jenen im ggst Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis feststellte, ist die zur Anwendung gebrachte Beitragshöhe im Ausmaß von 7,55 % in den Bezug habenden Bestimmungen des ASVG begründet und war nicht zu beanstanden. Ebenso ist die Einbeziehung des Teiles B in die Beitragsgrundlage zu Recht erfolgt.

Im Lichte der Judikatur des VwGH war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.4. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von der beschwerdeführenden Partei nicht beantragt.

Es wurde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen, da sich im gegenständlichen Fall klar aus der Aktenlage ergab, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war und sich der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verschreibung von Abgaben aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als hinreichend geklärt darstellte. Es wurde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen, da sich im gegenständlichen Fall klar aus der Aktenlage ergab, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war und sich der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verschreibung von Abgaben aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als hinreichend geklärt darstellte.

Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung (vgl. VwGH vom 24.04.2014, Zl. Ra 2014/01/0010; VwGH vom 24.03.2014, Zl. Ro 2014/01/0011) zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung vergleiche VwGH vom 24.04.2014, Zl. Ra 2014/01/0010; VwGH vom 24.03.2014, Zl. Ro 2014/01/0011) zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Hinsichtlich der Einordnung des Sachverhaltes konnte sich das Bundesverwaltungsgericht im gegenständlichen Fall auf die Judikatur des VwGH stützen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Berechnung, Krankenversicherung,
Rechtsanschauung des VwGH, Rechtsanwälte, Selbstversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W178.2017721.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at